

Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (AV RAe)

Vom 5. August 2024

JustVA ZS A 2

Telefon: 9013 - 3251 oder 9013 - 0

Intern: 913 - 3251

I. Anwaltsgerichtliches Verfahren

1. In allen anwaltsgerichtlichen Verfahren prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob es nach Lage der Sache angezeigt ist, die Verhängung eines Berufs-, eines Vertretungs- oder eines vorläufigen gegenständlich beschränkten Vertretungsverbots – gegebenenfalls bereits vor Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens – zu beantragen.
2. Die Generalstaatsanwaltschaft teilt der Rechtsanwaltskammer Berlin den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots, die Anschuldigungsschrift, den Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie die die Instanz oder das Verfahren abschließende Entscheidung mit. Bei anfechtbaren Entscheidungen ist zugleich mitzuteilen, ob und von wem ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Wird durch Urteil ein gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot verhängt, so unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft hiervon auch die Präsidentinnen / Präsidenten der Berliner Gerichte; Nummer 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Ist die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt zugleich als Notarin / Notar, Wirtschaftsprüferin / Wirtschaftsprüfer oder Steuerberaterin / Steuerberater bestellt, sind die Mitteilungen nach Nummer 2 auch zu richten:
 - a) bei Notarinnen / Notaren: an die Präsidentin / den Präsidenten des Kammergerichts und an die Präsidentin / den Präsidenten des Landgerichts Berlin II;

- b) bei Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfern: an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie an die Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Berlin;
 - c) bei Steuerberaterinnen / Steuerberatern: an die Senatsverwaltung für Finanzen und an die Steuerberaterkammer Berlin.
4. Die Mitteilungspflichten gemäß §§ 160, 161a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) obliegen der Generalstaatsanwaltschaft. Die Mitteilung ist auch an die Präsidentinnen / Präsidenten der Berliner Gerichte zu richten. Diese bringen die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots unverzüglich allen bei dem Gericht beschäftigten Richterinnen und Richtern und Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zur Kenntnis. Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
 5. Lautet das Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, so übersendet die Generalstaatsanwaltschaft der Rechtsanwaltskammer Berlin eine beglaubigte Abschrift der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsformel (§§ 13 Alternative 1, 204 Absatz 1 BRAO). Die Präsidentinnen / Präsidenten der Gerichte sind entsprechend zu unterrichten; Nummer 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
 6. Vor Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen Anwaltsnotarinnen / Anwaltsnotare prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob der Tatbestand, der zur Einreichung der Anschuldigungsschrift Anlass gibt, gemäß § 110 Bundesnotarordnung (BNotO) im Disziplinarverfahren zu verfolgen ist. In Zweifelsfällen ist nach Anhörung der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer Berlin unter Darlegung des Sachverhalts und unter Beifügung der Vorgänge die Entscheidung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

7. Abweichend von den vorstehenden Vorschriften sind die Mitteilungen auch an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für Justiz zu richten, wenn dem anwaltsgerichtlichen Verfahren ein besonderes öffentliches Interesse zukommt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.

II. Weitere Berichts-, Anzeige- und Mitteilungspflichten

8. Die Rechtsanwaltskammer Berlin berichtet der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung vor einer Entscheidung in folgenden Fällen:
 - a) bei Entscheidungen, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt,
 - b) bei Entscheidungen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind.
9. Umstände, die für die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung, einer Erlaubnis oder einer Befreiung einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts oder einer Berufsausübungsgesellschaft oder für ein Rügeverfahren von Bedeutung sein können (§ 14 BRAO), sind der Rechtsanwaltskammer Berlin mitzuteilen (§ 36 Absatz 2 BRAO). Dort sind die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Umstände, die für die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, sind der Generalstaatsanwaltschaft mitzuteilen.
10. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterrichtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, die Generalstaatsanwaltschaft und die Präsidentinnen / Präsidenten der Berliner Gerichte von der Rücknahme und dem Widerruf der Zulassung einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts. Ist die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt zugleich als Notarin / Notar bestellt, sind auch die Präsidentin / der Präsident des Kammergerichts, die Präsidentin / der Präsident des Landgerichts Berlin II und die Notarkammer zu unterrichten (§ 36 Absatz 4 BRAO).
11. Die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt hat der Rechtsanwaltskammer unverzüglich den Nachweis über einen nach der Zulassung erworbenen akademischen Grad und über eine Namensänderung vorzulegen.

12. Bei den Justizbehörden eingehende Beschwerden über Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte sind an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben, die sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin zuleitet, sofern kein Anlass zu strafrechtlichen Maßnahmen, zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens oder zu sonstigen Anordnungen besteht.
13. Abgesehen von den Mitteilungen nach Nummer 6 und Nummer 7 bringt die Generalstaatsanwaltschaft dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin und der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich Pflichtverletzungen einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts zur Kenntnis, die wegen ihrer Art und ihres Umfangs, wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten oder aus anderen Gründen von größerer Bedeutung sind.
14. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterrichtet die Notarkammer Berlin von eingehenden Beschwerden, die einen Bezug zur notariellen Tätigkeit einer zugleich als Notarin bestellten Rechtsanwältin / eines zugleich als Notar bestellten Rechtsanwalts aufweisen (§ 36 Absatz 3 BRAO). Dabei gibt sie an, ob die behauptete Verfehlung ihrer Ansicht nach vorwiegend mit dem Notaramt oder der Rechtsanwaltstätigkeit im Zusammenhang steht (§ 110 Absatz 1 BNotO). Teilt die Notarkammer diese Ansicht nicht, so setzt sie sich unverzüglich mit der Rechtsanwaltskammer ins Benehmen.

III. Sonstiges

15. Werden gegen eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt Vorwürfe strafrechtlicher Art erhoben, prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob der Sachverhalt Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen gibt, insbesondere, ob die sofortige Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens und die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes angezeigt ist.
16. Die Rechtsanwaltskammer Berlin legt der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres nach

dem Stande vom 1. Juni bzw. 1. Dezember eine Übersicht über die Anwaltszulassungen vor.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

17. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2029 außer Kraft.